



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

06. JULI 2020

	Gemeindereferendum zur KR-Nr. 79b/2017	539
	Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung vom 15.06.2020)	
	Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive	
S2	SOZIALFÜRSORGE, SOZIALHILFE	
S2.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien	

Ausgangslage

Der Zürcher Kantonsrat hat am 15. Juni 2020 mit 88 zu 85 Stimmen eine Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes befürwortet. Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher war die gängige Praxis so, dass ein Behördenbeschluss reichte. Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch im öffentlichen Raum aus erlaubt sein. Ein spontaner Hausbesuch wird verunmöglicht. Der genannte Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 19. Juni 2020 veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft am 18. August 2020 ab.

Die Verfassung des Kantons Zürich räumt unter Art. 33 den Gemeinden das Recht ein, gegen solche Beschlüsse das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 politischen Gemeinden. Ein entsprechender Behördenbeschluss ist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt einzureichen (§ 142 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KV). Die Zustellung per Post ist ausreichend.

Der genannte Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 19. Juni 2020 veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft am 18. August 2020 ab.

Erwägungen

Der knappe Kantonsratsbeschluss vom 15. Juni 2020 führt dazu, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden, als auch bei den Bezirksräten ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Auch ist die neue Regelung praxisfremd, weil Observationen bei einer veränderten Ausgangslage und einem konkreten Verdacht in der Regel rasch beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch der Tatsache entsprechen, wird de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig beispielsweise nicht mehr erlaubt, mittels spontanem Hausbesuch zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrössen der Tatsache entsprechen. Bereits das Betreten eines Treppenhauses in einem Wohnblock wäre nicht mehr erlaubt.

Mit dem Kantonsratsbeschluss werden wichtige Grundlagen für die Arbeit gegen Sozialhilfemissbrauch aber auch generell im Sozialhilfewesen deutlich erschwert.

Auch missachtet der Entscheid des Kantonsrates mehrere Volksentscheide, in welchen sich eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ein entschlossenes Handeln gegen Sozialmissbrauch ausgesprochen haben.

So hat der Souverän beispielsweise auch klar ausgesagt, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Denn wer Sozialhilfe missbraucht, stellt eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften, nämlich das letzte soziale Netz, bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung aufs Spiel.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Mitgliedern der Sozialbehörden handelt es sich um Personen, welche aus der jeweiligen Bevölkerung gewählt wurden. Diesen Behördenmitglieder ist grundsätzlich das Vertrauen auszusprechen und die Milizarbeit entsprechend zu würdigen. Der am 15. Juni 2020 gefasste Beschluss des Kantonsrats kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den kommunalen Behörden gleich, welche bis anhin seriöse Arbeit leisteten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Er kriminalisiert die bisherige zielgerichtete Arbeit der Sozialhilfeorgane.

BESCHLUSS

- I. Die Gemeinde Steinmaur verlangt gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der Kantonsratsbeschluss KR-Nr. 79b/2017 vom 15. Juni 2020 betreffend der Änderung des Sozialhilfegesetz (Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive), der Volksabstimmung unterbreitet wird.
- II. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen und publiziert.
- III. Mitteilung an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich - A-Post
 - Simon Kurz, Sozialsekretär - Kopie
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR


 Andreas Schellenberg
 Gemeindepräsident


 Edith Lee
 Gemeindeschreiberin

Versandt:

- 8. Juli 2020